

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER WEISGERBER UMWELTSERVICE GMBH

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Auftraggebern über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie werden daher nur wirksam vereinbart, wenn und soweit der Auftragnehmer sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich ausdrücklich anerkannt hat.
3. Weisgerber Umweltservice GmbH behält sich die Änderung dieser allgemeinen Leistungsbedingungen vor, soweit dies aus erheblichen Gründen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtslage, technischen Änderungen oder gleichwertigen Änderungen, erfolgt und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen dieser allgemeinen Leistungsbedingungen werden dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn er nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde gesondert hingewiesen.
4. Maßgeblich für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist das jeweils gültige Abfallrecht. Sofern nicht der Auftraggeber selbst, sondern ein Dritter Erzeuger oder Besitzer der Abfälle bzw. gesetzlich zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet (Abfallbesitzer) ist, hat der Auftraggeber für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zu sorgen. Dies betrifft u. a. die Pflichten im Rahmen der Abfalldeklaration, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie die sonstigen Nebenpflichten bezogen auf die konkreten Abfälle und Leistungen. Der Auftraggeber haftet in diesen Fällen dem Auftragnehmer gegenüber so, als sei er selbst der Abfallbesitzer.

§2 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrags können auf einmalige wie auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer gerichtete Verträge sein. Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht befugt, den Behälter von Dritten transportieren zu lassen.
2. Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung bzw. Regelung mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Auftraggebers auf ein Angebot des Auftragnehmers zustande. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Konditionen des Angebots mit der Übergabe der Abfälle durch den Auftragnehmer zustande.
3. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

§3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Leistungsumfang beinhaltet u. a. aber nicht ausschließlich
 - 1.1 Entgeltliche Bereitstellung und Vermietung von zur Aufnahme von Wertstoffen bzw. Abfällen geeignete Sammelbehälternach Art der vereinbarten Dienstleistung
 - 1.2 Entgeltliche Leerung, Austausch und Abfuhr gefüllter Sammelbehälter und ihr Transport zu einer vereinbarten oder seitens Weisgerber Umweltservice GmbH bestimmten zugelassenen Entsorgungsanlage
 - 1.3 Entgeltliche ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der vom Auftragnehmer übernommenen Wertstoffe bzw. Abfälle
 - 1.4 Entgeltliche Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens
2. Die Entsorgung erfolgt, soweit möglich, beleglos mittels eines elektronischen Erfassungssystems. Die Dokumentation der Verwiegung der Abfälle erfolgt, soweit möglich, ebenfalls elektronisch. Der Auftraggeber erhält zusammen mit der Rechnung eine Kopie des elektronisch erstellten Wiegescheins bzw. des elektronisch erstellten Fahrauftrages. Dieses erfolgt elektronisch per E-Mail, alternativ erhält der Auftraggeber einen Ausdruck. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zwecks Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt. Der Auftragnehmer handelt dabei nach Weisung des Auftraggebers. Insbesondere prüft er die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Soweit der Entsorgungsvertrag dem Auftraggeber Prüfrechte einräumt, bleibt diese unberührt.
3. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der Entsorgungsleistung (z.B. Beprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.
5. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der Auftragnehmer die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedienungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§4 Pflichten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt es, die zur Leistungserfüllung des Auftragnehmers erforderlichen Zufahrten, Aufstellplätze, Unterlagen etc. bereitzuhalten. Zufahrten und Aufstellplätze für Sammelbehälter, Container etc. müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen Fahrzeuge geeignet sein. Der Auftraggeber hat ggf. auf seine Kosten Befestigungsarbeiten vorzunehmen oder in anderer geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass das Befahren mit schweren Fahrzeugen gefahrlos und ohne Schäden zu verursachen möglich ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, behördliche oder zivilrechtliche Genehmigungen, die für die Benutzung der Zufahrten und/oder Aufstellplätze oder aus sonstigen Gründen zur Leistungserfüllung erforderlich sind, rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen und

beizubringen. Der Auftraggeber hat während der Vertragsbeziehung vor Ort zu sein bzw. eine Person vor Ort zu bevollmächtigen, die berechtigt ist erforderliche Dokumente wie Liefer- und Wiegescheine, Begleitpapiere etc. zu übergeben, entgegenzunehmen und zu unterzeichnen. Andernfalls gelten die vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern erstellten Dokumente auch ohne Unterzeichnung des Auftraggebers als anerkannt.

3. Der Auftraggeber ist für die erforderliche Sicherung von Sammelbehältern, Containern etc. (Beleuchtung, Absperrung) verantwortlich. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtung geltend gemacht werden.
4. Der Auftraggeber versichert die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Sammelbehälter, Container etc. gegen Feuer, Sachbeschädigung, Einbruch und Diebstahl und tritt seine Ansprüche gegen die Versicherung sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt. Ein Standortwechsel des Vertragsgegenstandes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.
5. Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit den der Deklaration entsprechenden Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Behälter ordnungsgemäß befüllt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind dem Auftragnehmer umgehend mitzuteilen.
6. Bis zur Abholung durch den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber das alleinige Risiko und die Gefahr für die in den Sammelbehältern, Containern etc. gelangten Abfälle einschließlich deren Entsorgung und der damit verbundenen Kosten. Ihm obliegen die Überwachungs-, Kontroll- und Sicherungspflichten vom Aufstellen des Sammelbehälters bis zu dessen Abholung. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Benutzung der Sammelbehälter, Container etc., für deren Beschädigung und das Abhandenkommen während der Dauer der Überlassung.
7. Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
8. Soweit auf die Vertragsbeziehung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Auftraggeber auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z.B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist dem Auftragnehmer auf Nachweis zu erstatten.
9. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehene Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Sofern der Auftraggeber

seine Nachweispflicht – auch mittels eines Beauftragten – zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

10. Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers. Die zugesagten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind unverbindlich. Nicht durch den Auftragnehmer verursachte Stillstands- und Wartezeiten sowie vergebliche Anfahrten sind kostenpflichtig und werden zu den vereinbarten Konditionen abgerechnet.

§5 Gestellung von Abfallbehältern

1. Die mietweise bereitgestellten Behälter unterliegen einer jährlichen Sicherheitsüberprüfung gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Bei einer Mietdauer von länger als 365 Tagen trägt der Auftraggeber hierfür die entstehenden Kosten einmalig pro Jahr.
2. Der Auftraggeber haftet für die Auswahl des Standortes der Behälter und garantiert deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport. Weisgerber Umweltservice GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden an der Abstellfläche sowie der Zuwegung mittels LKW, die durch Behältergestellungen entstehen könnten.
3. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter obliegt dem Auftraggeber. Erforderliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber vor Behältergestellung einzuholen, sofern nicht der Auftragnehmer diese Verpflichtung übernommen hat. Etwaige für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Für die unterlassene Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich EUR netto zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Revers- Charge-Verfahren. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder die Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
2. Insofern das ermittelte Netto- oder Taragewicht unterhalb der bauartbedingten Mindestlast der jeweils eingesetzten Waage liegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht, ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein zutreffendes Gewicht ermittelt. Eine gewichtsbezogene Vergütung für werthaltige Abfälle unterhalb der bauartbedingten Mindestlast wird ausgeschlossen.
3. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen schriftlichen Vereinbarung zur Abrechnung unterhalb der jeweiligen Mindestlast, richtet sich die Höhe der Entgeltpauschale nach

Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste der Fa. Weisgerber Umweltservice GmbH, mindestens jedoch 15 € pro abfallgewichtsbestimmenden Wiegevorgang.

4. Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber gerät gemäß § 286 Abs. 3 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung nicht fristgerecht ausgeglichen wird. Die Verzugszinsen belaufen sich bei einem Verbraucher auf 5 Prozentpunkte und über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der ersten Mahnung eine Mahngebühr von 15,00 €, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 25,00 € Mahngebühr zu berechnen. Bei Zahlung mittels Lastschrift ist der Auftraggeber verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber die Vorabinformation („Pre- Notification“) mit einer kürzeren Frist als 14 Tage vor Fälligkeit zuzusenden.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen nach 14 Tagen Zahlungsverzug einzustellen und die Behälter einzuziehen. Die Kosten für hierfür trägt der Auftraggeber. Die Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse.

§7 Preisanpassung

1. Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. Beseitigungs-/ Verwertungsanlagen) etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
2. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

§8 Haftung

1. Für Schäden an Sammelbehältern und die Gefahr des Verlustes, die in der Zeit zwischen Bereitstellung und Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, es sei denn, die Schäden beruhen auf normalem Verschleiß. Der Nachweis ordnungsgemäßer Rückgabe obliegt dem Auftraggeber.
Für Schäden am Fahrzeug bzw. an den Sammelbehältern infolge ungeeigneter Zufahrten und/oder Aufstellplätze haftet der Auftraggeber. Für Schäden an Zufahrtswegen und/oder am Aufstellplatz haften der Auftragnehmer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall haftet der Auftraggeber nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine

vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben. Er hat dem Auftragnehmer jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer ferner für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertraglichen Obliegenheiten verletzt und stellt den Auftragnehmer ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

§9 Lieferbedingungen für Abfallschüttgüter und Mineralgemischen

Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten unsere nachfolgenden Lieferbedingungen für Abfallschüttgüter (Hackschnitzel, Siebmaterialien, Rohmaterialien).

1. Alle angebotenen Leistungen gelten vorbehaltlich einer Materialbesichtigung durch den Kunden/ Abnehmer vor Lieferung. Alternativ kann eine Probeladung vereinbart werden. In diesem Fall trägt der Kunde/ Abnehmer alle Risiken einer Materialreklamation sowie sämtliche, eventuell anfallende Kosten für eine Rückführung und stellt uns von etwaigen Folgeschäden frei.
2. Gefahrenübergang tritt bei Berühren des Materials mit der Kippstelle des Kunden/ Abnehmers in Kraft. Der Kunde/ Abnehmer hat sich vor Abladen von der Qualität des Materials zu überzeugen. Weisgerber Umweltservice GmbH übernimmt keine Haftung für nachträglich eingereichte Mängelanzeigen oder etwaige Folgeschäden.
3. Wir weisen darauf hin, dass Abfallschüttgüter naturgemäß Störstoffe enthalten können.
4. Bei Materiallieferungen muss eine gültige Genehmigung der annehmenden Anlage vorliegen (z. B. nach BImSchV). Die Vorlage einer rechtmäßigen Anlagengenehmigung wird durch den Kunden/ Abnehmer geschuldet. Eine gesonderte Aufforderung zur Vorlage seitens Weisgerber Umweltservice GmbH ist nicht erforderlich. Etwaige Haftungsrisiken aus mangelhafter Anlagengenehmigung liegen ausdrücklich beim Abnehmer.
5. Bei Angebotsanfragen zu Handelsleistungen sowie deren Durchführung durch Weisgerber Umweltservice GmbH gilt Kundenschutz als vereinbart. Bei Missachtung durch den Kunden

oder einen seiner eingesetzten Unternehmer, verpflichtet sich dieser zu einer Vertragsstrafe von € 10.000.

§10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer ganz oder teilweise abzutreten.
2. Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des Auftragnehmers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
2. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, - bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. §26 InsO - wenn für den Auftraggeber eine Verschlechterung der Bonität vorliegt - wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§12 Höhere Gewalt

Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, solange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt oder sonstige Umstände wie Streik, Aussperrung und behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§13 Datenschutz

Die im Rahmen der Angebotserstellung/Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§14 Streitbeilegungsverfahren

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§15 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.
3. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragsnehmers vereinbart

Stand: Juli 2026